

«VOPAGEL»

Beschlussvorlage öffentlich	Vorlage-Nr:	BV-StVV-075-01			
	AZ:	20 vo			
	Datum:	15.10.2001			
	Amt:	Finanzverwaltungsamt			
	Verfasser:	Marina Vogt			
Beratungsfolge		Anw.	Dafür	Dag.	Enth.
06.12.2001	Hauptausschuss				
13.12.2001	Stadtverordnetenversammlung				
Betreff Satzung der Stadt Vetschau/Spreewald zur Änderung ortsrechtlicher Vorschriften					

Beschluss:

1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Vetschau/Spreewald über die Erhebung von Verwaltungsgebühren im eigenen Wirkungskreis

Auf der Grundlage der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg § 5 vom 15.10.93 (GVBl. I S. 398), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.03.2001 (GVBl. I S. 30) und der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Brandenburg vom 27.06.91 in der Bekanntmachung der Neufassung vom 15. Juni 1999 (GVBl. S. 231) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Vetschau/Spreewald in ihrer Sitzung am 13.12.01 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

§ 7 Abs. 1 erhält folgenden Wortlaut:

Ist für den Ansatz von Gebühren durch den Gebührentarif ein Rahmen zwischen Mindest- und Höchstgebühr bestimmt, so ist bei der Festsetzung der Gebühr das Maß des Verwaltungsaufwandes zu berücksichtigen. Die Gebühr ist auf volle Euro abgerundet festzusetzen.

Artikel 2

Der Gebührentarif zur Allgemeinen Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Vetschau/Spreewald erhält folgende neue Fassung:

Gebührentarif zur Allgemeinen Verwaltungsgebührensatzung vom 13.12.01 der Stadt Vetschau/Spreewald

Tarif-Nr.: Gegenstand Gebühr – Euro –

A. **Alle Dienststellen**

- | | | |
|----|--|------|
| 1. | Abschriften und Auszüge | |
| | a) Abschriften und Auszüge in deutscher Sprache für jede angefangene Seite | 1,60 |
| | Die Gebühr gilt auch für Abdrucke, die auf mechanischem Wege hergestellt werden, ausgenommen im Wege der Ablichtung; für Durchschriften, die in einem Arbeitsgang mit Originalschreiben hergestellt werden, für jede angefangene Seite | 1,10 |

Tarif-Nr.:	Gegenstand	Gebühr –Euro-
	Für Schriftstücke, die in fremder Sprache abgefasst sind, wird die doppelte Gebühr erhoben.	
	b) Für Schriftstücke in tabellarischer Form, Verzeichnisse und dergleichen wird eine Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben, der bei durchschnittlicher Arbeitsleistung zur Herstellung benötigt wird. Die Gebühr beträgt für jede angefangene halbe Stunde	5,20
	c) bei Herstellung von Abschriften im Wege der Ablichtung bis zum Format DIN A4 jede Seite	1,10
	bei größerem Format als DIN A4 für jede Seite	2,60
	d) Durchführung von Kopierarbeiten im Auftrag Dritter bis Format DIN A4 für jede Seite	0,10
	bei größerem Format ab DIN A4 für jede Seite	0,30
2.	Für schriftliche Auskünfte, soweit sie in diesem Tarif nicht besonders aufgeführt sind, wird die Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben. Sie beträgt für jede angefangene halbe Stunde	5,20
3.	Für schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung für jede angefangene Seite, ausgenommen im gemeindlichen Besteuerungsverfahren sowie in Rechtsbehelfsverfahren	5,20
4.	Beglaubigungen und Zeugnisse a) Beglaubigung einer Ablichtung b) Ablichtung und Beglaubigung	3,10 4,10
5.	Abgabe von Druckstücken oder Vervielfältigungen ortsrechtlicher Vorschriften für jede angefangene Seite	0,80
6.	Genehmigungen, Erlaubnisse, Bescheide, Ausnahmegenehmigungen und Bescheinigungen, soweit nicht eine andere Gebühr oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist, je angefangene halbe Stunde	15,40
7.	Für die Erteilung von Vorrangseinräumungen, Löschungsbewilligungen, Freigabeerklärungen und sonstige Erklärungen für das Grundbuch	10,30
8.	Für die Erteilung von Zeugnissen gemäß § 20 (2) Baugesetzbuch	10,30
9.	Für die Erteilung der Bescheinigung über das Vorkaufrecht der Gemeinde nach § 24 Baugesetzbuch	10,30
10.	Für die Erteilung von Genehmigungen gemäß § 144 Baugesetzbuch	10,30
11.	Für die Erteilung von Zweitausfertigungen vorstehender Erklärungen	2,60

Tarif-Nr.:	Gegenstand	Gebühr -Euro
12.	Bereitstellung eines Arbeitsplatzes und Überlassung von Unterlagen zur Einsichtnahme oder Selbstherstellung von Abschriften, Auszügen usw. für jedes angefangene Stunde	2,10
13.	Farbfotos je Stück	1,30
14.	Sofortbilder je Stück	1,60
15.	Schriftliche Auskunft über Marktforschung und für wirtschaftliche Dispositionen und Prognosen - Grundgebühr - zuzüglich je angefangene Seite	10,30 1,60
16.	Verwaltungstätigkeiten, die nach Art und Umfang in der Verwaltungsgebührensatzung nicht näher benannt werden können, für jede angefangene halbe Stunde	15,40
B.	Steueramt	
17.	Zweitausfertigungen eines Abgabenbescheides	1,10
18.	Ersatz der Hundesteuermarke	1,60
19.	Bescheinigung über öffentliche Abgaben früherer Jahre	2,60
20.	Feststellungen aus Konto und Akten je angefangene halbe Stunde	2,60
C.	Kasse	
21.	Auszug aus dem Abgabekonto für ein Rechnungsjahr	2,60
22.	Zweitausfertigung einer Quittung	1,60
D.	Archiv	
23.	Für familiengeschichtliche Auskünfte wird die Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben. Sie beträgt je angefangene halbe Stunde	5,20
24.	Auszüge aus alten Urkunden und Akten im Archiv je Seite	3,90
25.	Überlassung von Unterlagen zur Einsichtnahme oder Abschrift in den Räumen der Stadt Vetschau/ Spreewald für jeden angefangenen Tag	1,10
26.	Für Zwecke wissenschaftlicher Forschung wird eine Gebühr nicht erhoben.	1,10

E. Bauverwaltung

27.	Genehmigung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmen an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden	15,40
28.	Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmen an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden, je angefangene Stunde der Beaufsichtigung	15,40
29.	Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleistungen, Auszüge, technische Arbeiten, und zwar für	
	a) Büroarbeiten je angefangene halbe Stunde	2,60
	b) Außenarbeiten je angefangene Stunde	7,70
	c) Gehilfenstunde zur Vorbereitung und Beförderung von Geräten je angefangene Stunde	3,90
30.	Vornahme der örtlichen Bauabnahme zur Verwendung von Fördermitteln	25,60

F. Schutzgebühren

31.	Herausgabe von Druckerzeugnissen je Seite	0,60
-----	---	------

Artikel 3

Die 1. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Vetschau/Spreewald über die Erhebung von Verwaltungsgebühren im eigenen Wirkungskreis tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Vetschau/Spreewald, den

Gerhard Michaelis
Vorsitzender der
Stadtverordneten-
versammlung

Axel Müller
Bürgermeister

Vorstehende Satzung wurde am.....der Kommunalaufsicht beim Landkreis Oberspreewald-Lausitz angezeigt.

Beschlussbegründung:

Die Änderungssatzung macht sich erforderlich, da ab dem 01.01.02 die D-Mark als Zahlungsmittel durch den Euro abgelöst wird. Die Umrechnung der bisherigen Gebührentarifsätze (DM) in Euro erfolgte in der Weise, dass der DM-Betrag durch den amtlichen Umrechnungskurs für Deutschland (1,95583) dividiert wurde, der so errechnete Betrag kaufmännisch gerundet wurde auf zwei Kommastellen und eine Glättung dieses Euro-Betrages auf volle Cent erfolgte. Die Anlage zeigt eine Gegenüberstellung der bisherigen DM-Beträge und der Euro-Beträge.

Finanzielle Auswirkungen: Ja

AUSGABEN: **EINNAHMEN: X**

BETRAG: **BETRAG:**

Deckung:

PLANMÄßIG: X

HHST: 0209.1000

ÜBERPLANMÄßIG:

AUßERPLANMÄßIG:

MEHREINNAHMEN BEI HHST:

MINDERAUSGABEN BEI HHST:

Stellungnahme Finanzverwaltungsamt:

Mitarbeiter

Sachbearbeiter

Amtsleiter

Bürgermeister